



Finanzamt Lahr · Postfach 1466 · 77904 Lahr

Firma  
Meurer-Bau GmbH & Co.KG  
Dinglinger Hauptstr. 28  
77933 Lahr

VB - GRUPPE  
20. SEP. 2013  
EINGANG

Lahr, 17.09.2013  
Bearbeiterin: Frau Steinert  
Telefon: 07821 283-0  
Durchwahl: 07821 283-317  
Telefax: 07821 283-100  
Zimmer: 108

Steuernummer: 28 10 048/13204

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 2/7

Sicherheits-Nummer: 28 10 02070016

Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Firma/Vorname, Name | Meurer-Bau GmbH & Co.KG             |
| Rechtsform          | GmbH & Co KG                        |
| Anschrift           | Dinglinger Hauptstr. 28, 77933 Lahr |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Steinert



Dienstsiegel